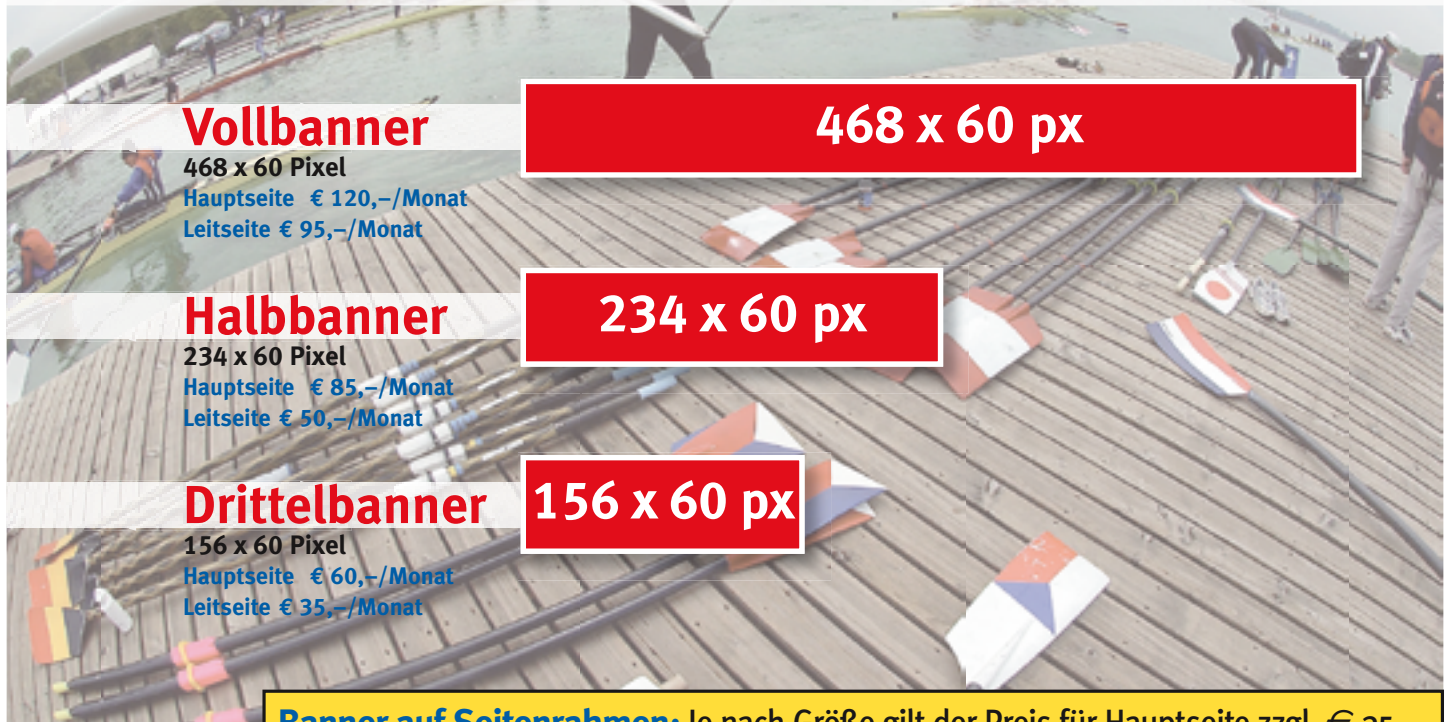


Einfach online werben auf www.rudersport.com

Bannerpreisliste Nr. 3

Gültig ab 1. Januar 2008



Vollbanner

468 x 60 Pixel

Hauptseite € 120,-/Monat

Leitseite € 95,-/Monat

468 x 60 px

Halbbanner

234 x 60 Pixel

Hauptseite € 85,-/Monat

Leitseite € 50,-/Monat

234 x 60 px

Drittelbanner

156 x 60 Pixel

Hauptseite € 60,-/Monat

Leitseite € 35,-/Monat

156 x 60 px

Banner auf Seitenrahmen: Je nach Größe gilt der Preis für Hauptseite zzgl. € 35,-

Verlag und Anzeigenverwaltung

Limpert Verlag GmbH

Industriepark 3 - 56291 Wiebelsheim

Telefon 067 66/903-250

Fax 067 66/903-341

E-Mail rudersport@limpert.de

Leonardo 067 66/903-403

Definition

Die Hauptseite ist die Home-Page, die direkt nach dem Aufruf unter www.rudersport.com erscheint. Leitseiten sind alle nachgeschalteten Seiten, die direkt aus den Navigationsleisten der Hauptseite aufgerufen werden können.

Preise

Alle Preisangaben gelten pro Monat zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Laufzeit

Mindestlaufzeit: 2 Monate

Maximale Laufzeit: 12 Monate (kann auf Anfrage verlängert werden)

Anzeigenannahme

Jederzeit, Bearbeitungszeit für Einstellung auf Web-Seiten ca. 10 Tage

Nachlässe:

Mengennachlässe:

Banner auf verschiedenen Haupt- und Leitseiten: Ab 3

Banner: 5%, ab 5 Banner (10%)

Zuschlag für Seitenrahmen nicht rabattierbar.

Laufzeit-Nachlässe werden ab dem 4. Monat

gewährt:

Laufzeit 4 – 8 Monate: 10%

Laufzeit 9 – 12 Monate: 15%

Agenturprovision: 15%

Wird bei der Beauftragung für die Anzeige direkt eine Laufzeit > 6 Monate bestellt, gilt der Nachlass für die gesamte Laufzeit (ab 1. Monat). Eine Berechnung für die gesamte Laufzeit erfolgt mit dem ersten Monat.

Bei flexibler Laufzeitveränderung gilt der angegebene Nachlass für die anrechenbare Zeit nach den 6 Grundmonaten. Eine nachträgliche Anrechnung von Nachlässen auf die sechs Grundmonate ist bei flexibler Laufzeitanpassung nicht möglich.

Anzeigenkunden, die während der gültigen Laufzeit einer Bannerwerbung auf den RS-Web-Seiten gleichzeitig in den gedruckten RUDERSPORT-Ausgaben eine oder mehrere Anzeigen schalten, erhalten hierauf einen Nachlass von jeweils 5% zusätzlich auf die in unserer gültigen Preisliste angegebenen Anzeigenpreise.

Zahlungsbedingungen

Innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug

Zahlungsmöglichkeiten

Wiesbadener Volksbank eG

Kto.-Nr. 151 921 00 (BLZ 510 900 00)

Postbank Frankfurt/Main

Kto.-Nr. 56 545-603 (BLZ 500 100 60)

Änderung von Banner-Layout während fester Laufzeit

Die Änderung der dargestellten Banner ist alle zwei Monate kostenlos möglich. Grundvoraussetzung dabei ist die Beibehaltung der Bannergröße und die Einhaltung der Datenformate (s.u.). Soll die Bannergröße während einer festen Laufzeit verändert werden, erfolgt eine anteilige Verrechnung.

Datenformate:

Alle Preise gelten für digital angelieferte Banner in den Dateiformaten .jpg (mittlere Kompression) und .gif. Andere Formate (z.B. .tif, .eps) werden ebenfalls angenommen, für die Umwandlung der Daten wird jedoch pro bearbeitetem Banner unabhängig von der Veröffentlichung ein Pauschalpreis von € 65,- berechnet.

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer



2008

LIMPERT
Verlag GmbH

KURZCHARAKTERISTIK

Illustrierte Fachzeitschrift des Deutschen Rudersports

rudersport ist das amtliche Organ des Deutschen Ruderverbandes (DRV), der in rund 490 Vereinen mehr als 78.000 Mitglieder zählt. Die Zeitschrift informiert regelmäßig über Boots- und Rudertechnik, behandelt aktuelle Fragen zu Training, Ernährung und Sportmedizin und berichtet über Regatten und das Wanderrudern.

rudersport wird gelesen von Vorständen, Funktionären, Trainern und aktiven Sportlern in Verbänden und Vereinen. Sie alle sind maßgeblich an der Entscheidung beteiligt, wenn es um die Beschaffung und Deckung des Bedarfs rund um den Rudersport geht.

rudersport ist ein zielgenauer Angebotsträger mit hoher Akzeptanz bei einer kaufkräftigen und entscheidungsbefugten Leserschaft.

rudersport-online ist die Web-Präsenz der Zeitschrift unter der Adresse

www.rudersport.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeiträge in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsansprüche, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Berechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeiträge, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe den Berechnungen zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu tretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittliche tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20%
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15%
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10%
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5% beträgt.
- Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht wurden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.